

417. DOROTHEA VON KESSLER, 'Der Eheprozeß Ottos und Irmgards von Hammerstein, Studie zur Geschichte des katholischen Eherechts im Mittelalter' (Eberings Hist. Studien 157, Berlin 1923), bringt zu dem für seine Zeit hochpolitischen Prozesse nichts wesentlich Neues. Das zweite Kapitel, das lediglich Übersichten über einzelne Bestimmungen des kanonischen Eherechts vorlegt, rechtfertigt in keiner Weise den Untertitel der Arbeit. Im einzelnen sei auf die Ausführungen HÖRMANNs in der Zs. RG. Kanon. Abt. 13 (1924), 560 verwiesen, denen in jeder Weise beizutreten ist. W. F.

418. B. SCHMEIDLER handelt in der Zs. RG. Kanon. Abt. 12 (1922), 168—221 über 'Heinrichs IV. Absetzung 1105/06, kirchenrechtlich und quellenkritisch untersucht'. Die in der Hauptsache quellenkritische Untersuchung behandelt den Reichstag zu Ingelheim 1105, dessen quellenmäßige Hauptvorgänge sich darstellen als ein Heinrich IV. zugemutetes, von ihm aber abgelehntes Bußverfahren. Die Ähnlichkeit von Heinrichs Handlungsweise in Ingelheim mit seiner Taktik in Canossa liegt zutage, wenn sie auch diesmal nicht zum gleichen Erfolg führte, insbesondere, da die von ihm behauptete und in den Vordergrund gestellte Todesgefahr infolge fortgesetzter Nachstellungen seines Sohnes vom Vf. in ihrer Haltlosigkeit dargetan wird.

419. In dem Aufsatz 'Der Gegenstand des Zehntstreits zwischen Mainz und den Thüringern im 11. Jh. und die Anfänge der *decima constituta* in ihrer kolonisationsgeschichtlichen Bedeutung', in der Zs. RG. Germ. Abt. 43 (1922), 267—300 untersucht H. FELIX SCHMIDT die bisher allgemeine Annahme, daß vor dem Eingreifen Siegfrieds von Mainz eine tatsächliche Zehntfreiheit der Thüringer anzunehmen sei. Dieser herrschenden Ansicht gegenüber kommt er auf Grund der Quellen zu dem Ergebnis, daß nicht nur der fixierte Zehnt an den verschiedensten Stellen Thüringens hergebracht gewesen sei, sondern daß als Träger dieser Abgabepflicht in gleicher Weise Laien wie Klöster, Deutsche wie Slaven auftreten konnten. Auf Grund dieser Untersuchung glaubt Vf. annehmen zu können, daß gerade in Thüringen die Heimat der *decima constituta* als der für das slavisch-deutsche Kolonisationsgebiet charakteristischen Zehnterhebung zu suchen sei.

420. H. F. SCHMID, 'Das Recht der Gründung und Ausstattung der Kirchen im kolonialen Teile der Magdeburger Kirchenprovinz